



## Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Die seit dem 1. Januar 2012 geltende GOZ 2012 hat, wie zu erwarten war, zu unterschiedlichen Auslegungen der einzelnen Gebührenpositionen in verschiedenen Kommentaren geführt. Mit dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie zu verschiedenen GOZ-Positionen fort, um Ihnen die Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein darzulegen. Heute geht es um

### Provisorische Versorgungsarten und deren Berechnung.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Provisorien, die in der Praxis im direkten Verfahren durch den Zahnarzt/die Zahnärztin oder qualifiziertes Praxispersonal hergestellt werden, und laborgefertigten Provisorien, die im indirekten Verfahren im Praxis- oder Fremdlabor gefertigt werden.

Die Abrechnungspositionen für die provisorische Versorgung, die im Zusammenhang mit der Versorgung eines Zahnes durch eine Einzelkrone, eine Einlagefüllung, eine Teilkrone oder ein Veneer stehen, findet man im Abschnitt „**C Konservierende Leistungen**“. Diese Versorgungsarten dienen der Zahnerhaltung.

Handelt es sich um Zahnersatz, bei dem fehlende Zähne ersetzt werden, wie bei der Versorgung mit Brücken oder Prothesen, finden sich diese im Abschnitt „**F Prothetische Leistungen**“. In der Regel entstehen bei diesen Versorgungsarten Fertigungszeiten, weshalb eine provisorische Versorgung der beschliffenen Zähne notwendig wird.

Für die provisorische Versorgung von Einzelkronen, Einlagefüllungen, Teilkronen und Veneers stehen im Abschnitt „**C Konservierende Leistungen**“ zwei Gebührensätze zur Verfügung.

2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

Die GOZ-Nr. **2260** wird dann berechnet, wenn das Provisorium im direkten Verfahren **ohne Abformung** hergestellt wird. Hierbei kommen beispielsweise Formteile oder vorgefertigte Hülsen oder auch Kunststoffmaterialien etc. zur Anwendung. Die verwendeten Formteile oder Hülsen können in diesem Zusammenhang gemäß § 4 Abs. 3 GOZ zusätzlich zu der GOZ-Nr. 2260 berechnet werden. Hingegen ist die Berechnung des darüber hinaus verwendeten Kunststoffes für das Provisorium nicht möglich.

Die GOZ-Nr. 2270 wird dann berechnet, wenn das Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung hergestellt wird. Hierbei kann das Abformmaterial gemäß § 4 Abs. 3 GOZ zusätzlich berechnet werden. Die Berechnung des darüber hinaus verwendeten Kunststoffes für das Provisorium ist nicht möglich.

Die Abrechnungspositionen für die provisorische Versorgung, die im Zusammenhang mit der Versorgung mittels Brücken und kronengetragenen Prothesen stehen, findet man im Abschnitt „**F Prothetische Leistungen**“.

5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Friendsattel, einschließlich Entfernung

In Abschnitt „**F Prothetische Leistungen**“ steht für die Berechnung der provisorischen Versorgung eines Brückenankers/Prothesenpfeilerzahns im direkten Verfahren die GOZ-Nr. **5120** zur Verfügung. Die provisorische Versorgung mit einem Brückenglied im direkten Verfahren wird je Brückenspanne über die GOZ-Nr. **5140** berechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass nur die Krone, die unmittelbar an eine Brückenspanne angrenzt, eine Ankerkrone ist. Weitere in diesem Verbund stehende Kronen sind abrechnungstechnisch betrachtet Einzelkronen. Somit wird beispielsweise bei Extensionsbrücken das angehängte provisorische Brückenglied (GOZ-Nr. 5140) und die angrenzende provisorische Ankerkrone (GOZ-Nr. 5120) als provisorische Brücke berechnet. Die an die provisorische Ankerkrone angrenzenden Provisorien werden nach den GOZ-Nrn. 2260 oder 2270 berechnet. Es wird also entsprechend zur definitiven Versorgung gleich abgerechnet.

Für die GOZ-Nrn. 2260, 2270, 5120 und 5140 gilt, dass das Wiedereingliedern und Entfernen mit der jeweiligen Gebührensnummer abgegolten ist. Entsteht durch häufigeres Entfernen und Wiedereingliedern ein Mehraufwand, kann diese zusätzliche Leistung nur über den Steigerungsfaktor abgebildet werden.

Sofern es sich um eine aufwendige Ausarbeitung des Provisoriums wie z.B. eine Kontaktpunkt- oder auch Fissurenrekonstruktion handelt, kann das Herstellen des Provisoriums mit einer BEB-Position gemäß § 9 GOZ gesondert berechnet werden. Die einfache Ausarbeitung des Provisoriums wie z.B. das Glätten des Provisoriumsrandes erfüllt hingegen nicht die Voraussetzungen einer Berechnung nach § 9 GOZ. Grundsätzlich gilt, dass das Material (Kunststoff) nicht gesondert in Ansatz zu bringen ist.

Sollten die nach den o.g. Gebührensnummern berechneten Provisorien aus medizinischen Gründen definitiv zementiert werden müssen, kann zur Wiederentfernung dann die GOZ-Nr. 2290 in Ansatz gebracht werden. Das Wiedereingliedern ist nicht zusätzlich berechnungsfähig. Die Gebührensnummern zur Abrechnung von laborgefertigten Provisorien findet man im Abschnitt „H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen“.

7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung
7090	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung

Voraussetzung für die Berechnungsfähigkeit nach den GOZ-Nrn. 7080 und 7090 ist eine Tragedauer von mindestens drei Monaten. Wird die Tragedauer von drei Monaten unterschritten, müssen anstelle der GOZ-Nrn. 7080 und 7090 die Nrn. 2260, 2270, 5120 und 5140 in Ansatz gebracht werden. Für die provisorische Versorgung eines beschliffenen Zahns mit einem laborgefertigten Provisorium kommt die GOZ-Nr. 7080 einmal je Zahn zum Ansatz.

Eine Besonderheit bei der Berechnung der Brückenglieder ist die einzelne Abrechnung jedes Brückengliedes mit der GOZ-Nr. 7090. Die hierbei entstehenden Materialkosten sind Laborkosten und werden gemäß § 9 „Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen“ berechnet.

Sollten die nach den o.g. Gebührensnummern berechneten Provisorien aus medizinischen Gründen definitiv zementiert werden müssen, kann zur Wiederentfernung die GOZ-Nr. 2290 in Ansatz gebracht werden. Das Wiedereingliedern ist nicht zusätzlich berechnungsfähig.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann  
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung:

- GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)
- Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“ (RZB 7-8/2013, S. 379 f.)
- Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 (RZB 9/2013, S. 473 ff.)
- Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (RZB 10/2013, S. 527 f.)
- Patienten-Info: Berechnung der GOZ-Nr. 2197 neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 (RZB 10/2013, S. 529)

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de) im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 ([www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html)).